

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Beteiligungen
Verantwortung:	Herr Willecke, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW über die Entsendung von Vertreter/Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung der TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH (TZU) und der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH

Beratungsfolge

23.09.2024

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen genehmigt gemäß § 60 (1) S. 3 GO NRW folgende von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz am 12.07.2024 und dem Ratsmitglied Herrn Prohl am 16.07.2024 getroffene Dringlichkeitsentscheidung (Drucksache Nr. B/17/5522).

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen Herr Oberbürgermeister Schranz und das Ratsmitglied Herr Prohl gemäß § 60 GO NRW folgende Entscheidung:

Als Vertreter der Stadt Oberhausen in die Gesellschafterversammlung der TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH (TZU) wird Herr Thomas Willecke entsandt.

Für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Oberhausener Wirtschaftsförderung GmbH (OWT) Herrn Apostolos Tsalastras wird als Vertreterin für den Fall seiner Verhinderung Frau Margit Köhler bestellt.

Bezug

Drucksache B/17/5522

Dringlichkeitsentscheidung über die Entsendung von Vertreter/Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung der TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH (TZU) und der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH

Drucksache B/17/5440

Beschluss zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen; Abspaltung des operativen Geschäfts der Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH („LAH“), sowie der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH („OWT“), Verschmelzung der OWT auf die LAH und Ausgliederung von Immobilien auf die Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH („TZU“)

Drucksache B/15/1324/01

Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Oberhausen

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

- 1 Am 12.07.2024 /16.07.2024 haben Herr Oberbürgermeister Daniel Schranz und das
- 2 Ratsmitglied Manuel Prohl nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW die als Anlage beigefügte
- 3 Dringlichkeitsentscheidung getroffen.
- 4 Hinsichtlich der Begründung der Dringlichkeit wird auf die Zeilen 15-38 der Anlage
- 5 (Drucksache B/17/5522) Bezüge genommen.
- 6 Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW ist die getroffene Dringlichkeitsentscheidung dem
- 7 Rat der Stadt in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 8 Dazu dient diese Drucksache.

Anlage/n

- 1 - Dringlichkeitsentscheidung

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Beteiligungen
Verantwortung: Herr Willecke, Herr Schranz

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW über die Entsendung von Vertreter/Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung der TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH (TZU) und der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH

Beratungsfolge

23.09.2024 Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen genehmigt gemäß § 60 (1) S. 3 GO NW folgende von Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz am 12.07.2024 und dem Ratsmitglied Herrn Prohl am 16.07.2024 getroffene Dringlichkeitsentscheidung (Drucksache Nr. B/17/5522).

Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, treffen Herr Oberbürgermeister Schranz und das Ratsmitglied Herr Prohl gemäß § 60 GO NW folgende Entscheidung:

Als Vertreter der Stadt Oberhausen in die Gesellschafterversammlung der TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH (TZU) wird Herr Thomas Willecke entsandt.

Für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Oberhausener Wirtschaftsförderung GmbH (OWT) Herrn Apostolos Tsalastras wird als Vertreterin für den Fall seiner Verhinderung Frau Margit Köhler bestellt.

Bezug

Drucksache B/17/5522

Dringlichkeitsentscheidung über die Entsendung von Vertreter/Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung der TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH (TZU) und der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH

Drucksache B/17/5440

Beschluss zur Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen; Abspaltung des operativen Geschäfts der Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH („LAH“), sowie der OWT Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH („OWT“), Verschmelzung der OWT auf die LAH und Ausgliederung von Immobilien auf die Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH („TZU“)

Drucksache B/15/1324/01

Bestellung von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt Oberhausen

3 von 5 in Zusammenstellung

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Zur Umsetzung der Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen hat der Rat der Stadt am 02.07.2024 den Abschluss von Verschmelzungs-, Abspaltungsverträgen, an denen die OWT und die LAH beteiligt sind sowie einem Ausgliederungsvertrag von der Stadt auf die TZU beschlossen (Drucksache B17/5440). Im Hinblick auf die Vollziehung der Vertragsabschlüsse sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der betroffenen Gesellschaften notwendig, die wie die Verträge notariell zu beurkunden und zum Wirksamwerden der Umwandlungsmaßnahmen beim Handelsregister anzumelden sind. Die Urkunden der Verträge sind mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen bis zum 31.08.2024 beim Handelsregister einzureichen, damit die Maßnahmen rückwirkend zum 01.01.2024 wirksam werden können. Wenn der Termin am 31.08.2024 überschritten wird, können die Maßnahmen erst 2025 nach Feststellung der entsprechenden Jahresabschlüsse der Gesellschaften umgesetzt werden. Insbesondere hinsichtlich der bereits durchgeführten Umstellung der Buchungssysteme auf die Rückwirkung der Buchungen zum 01.01.2024 wäre eine Verschiebung der Umsetzung um ein Jahr nachteilig.

Seit der Übertragung des Geschäftsbetriebes der ehemaligen OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH auf die TZU, die im September 2023 wirksam wurde, ist die Stadt mit 58,4 % unmittelbar an der TZU beteiligt während die Beteiligungsquote der OWT nur noch 41,6 % beträgt. Gegenwärtig ist Herr Tsalastras durch Beschluss des Rates vom 16.11.2015 (Drucksache B/16/1188-01) zum Vertreter der WFO als Rechtsvorgängerin der OWT in die Gesellschafterversammlung der TZU bestellt worden, jedoch nicht als Vertreter der Stadt. Demnach ist die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung vakant. Der Oberbürgermeister kann die Stadt nicht in der Gesellschafterversammlung vertreten, weil § 64 Abs. 2 GO NRW die Vertretung der Gemeinde in Organen juristischer Personen einer durch den Rat bestellten Person gemäß § 113 GO NRW zuweist.

Bei der OWT hat der Rat der Stadt Herrn Tsalastras mit Beschluss vom 27.06.2011 als Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlung entsandt. Für den Fall seiner Verhinderung ist kein Vertreter bestellt. Im Rahmen der Umsetzung des Immobilienkonzeptes sind für die Abspaltung von Vermögen der OWT auf die Stadt, die Abspaltung des operativen Geschäfts auf eine neu gegründete GmbH sowie die Verschmelzung auf die LAH notariell zu beurkundende Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, die wie dargestellt bis zum 31.08.2024 beim Handelsregister anzumelden sind. Wegen der urlaubsbedingten Abwesenheit von Herrn Tsalastras ist ein/e Abwesenheitsvertreter/in zu bestellen. Die Gemeindeordnung sieht keine Regelung für den Verhinderungsfall vor.

Eine Bestellung des/der Gesellschaftsvertreter/in durch eine Sondersitzung des Rates der Stadt bzw. des Haupt- und Finanzausschusses in beschlussfähiger Zusammensetzung so rechtzeitig herbeizuführen, dass die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse bis zum 31.08.2024 gefasst werden können, ist vor dem Hintergrund der Ferienzeit nicht gesichert, so dass eine Dringlichkeit gegeben ist.

Begründung

Bestellung Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung der TZU

Zur Umsetzung der Neuordnung von Immobilien im Konzern Stadt Oberhausen hat der Rat der Stadt am 01.07.2024 den Abschluss von Verschmelzungs-, Abspaltungsverträgen, an denen die OWT und die LAH beteiligt sind sowie einem Ausgliederungsvertrag von der Stadt auf die TZU beschlossen. Im Hinblick auf die Vollziehung der Vertragsabschlüsse sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der betroffenen Gesellschaften notwendig, die ebenso wie die Verträge notariell zu beurkunden und zum Wirksamwerden der Umwandlungsmaßnahmen beim Handelsregister anzumelden sind. Die Urkunden der Verträge sind mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen bis zum 31.08.2024 beim Handelsregister einzureichen, damit die Maßnahmen rückwirkend zum 01.01.2024

wirksam werden können. Wenn der Termin am 31.08.2024 überschritten wird, können die Maßnahmen erst 2025 nach Feststellung der entsprechenden Jahresabschlüsse der Gesellschaften umgesetzt werden. Insbesondere hinsichtlich der bereits durchgeführten Umstellung der Buchungssysteme auf die Rückwirkung der Buchungen zum 01.01.2024 wäre eine Verschiebung der Umsetzung um ein Jahr nachteilig.

Seit der Übertragung des Geschäftsbetriebes der ehemaligen OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH auf die TZU, die im September 2023 wirksam wurde, ist die Stadt mit 58,4 % unmittelbar an der TZU beteiligt, während die Beteiligungsquote der OWT nur noch 41,6 % beträgt. Gegenwärtig ist Herr Tsalastras durch Beschluss des Rates vom 16.11.2015 (Drucksache B/16/1188-01) zum Vertreter der WFO als Rechtsvorgängerin der OWT in die Gesellschafterversammlung der TZU bestellt worden, jedoch nicht als Vertreter der Stadt. Demnach ist die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung vakant. Der Oberbürgermeister kann die Stadt nicht in der Gesellschafterversammlung vertreten, weil § 64 Abs. 2 GO NRW die Vertretung der Gemeinde in Organen juristischer Personen einer durch den Rat bestellten Person gemäß § 113 GO NRW zuweist.

Um die Gesellschafterbeschlüsse für die Umsetzung der Neuordnung der Immobilien im Konzern Stadt umzusetzen, soll der Leiter des Bereiches Beteiligungen in die Gesellschafterversammlung entsandt werden. In der Sitzung des Rates am 23.09.2024 werden die Organe der Stadtentwicklungsgesellschaft und der TZU als Bestandsgesellschaft neu besetzt, so dass in diesem Zusammenhang auch über die Vertretung in der Gesellschafterversammlung der TZU zu entscheiden sein wird.

Bestellung Abwesenheitsvertreter/in in die Gesellschafterversammlung der OWT

Bei der OWT hat der Rat der Stadt Herrn Tsalastras mit Beschluss vom 27.06.2011 als Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlung entsandt. Für den Fall seiner Verhinderung ist kein Vertreter bestellt. Im Rahmen der Umsetzung des Immobilienkonzeptes sind für die Abspaltung von Vermögen der OWT auf die Stadt, die Abspaltung des operativen Geschäfts auf eine neu gegründete GmbH sowie die Verschmelzung auf die LAH notariell zu beurkundende Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, die wie dargestellt bis zum 31.08.2024 beim Handelsregister anzumelden sind. Wegen der urlaubsbedingten Abwesenheit von Herrn Tsalastras ist ein/e Abwesenheitsvertreter/in zu bestellen. Die Gemeindeordnung sieht keine Regelung für den Verhinderungsfall vor.

Die Abwesenheitsvertretung soll die Mitarbeiterin des Bereiches Beteiligungen, Frau Margit Köhler, wahrnehmen.